

E) Aktuelle Hinweise zum Vergaberecht

Gibt es Vereinfachungen im Vergaberecht?

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus wurden auch im Bereich des Vergaberechts weitgehende Erleichterungen zur vereinfachten Handhabung geschaffen. Auf Grundlage des § 2a Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hat die Finanzbehörde die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben über Liefer- und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, bis zum EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Höhe von aktuell 214.000 EUR festgesetzt. Auch die Wertgrenze zur verpflichtenden Anwendung der E-Vergabe wird für Verhandlungsvergaben über Liefer- und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, bis zum EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Höhe von aktuell 214.000 EUR festgesetzt.

Diese Regelungen gelten mit sofortiger Wirkung und sind befristet bis zum 31.12.2020. Weitere Erleichterungen sind in Prüfung.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das [Rundschreiben des Rechtsamtes des Amts für Bauordnung und Hochbau „Auslegungshinweise zum Bauvergaberecht, Verfahrenserleichterungen im Bereich des Architekten-, Ingenieur- und Bauvergaberechts“](#) sowie die Hinweise der Bundesarchitektenkammer zu Wettbewerben und Ausschreibungen in Zeiten von Corona:

<https://www.bak.de/architekten/coronavirus/rechtliche-hinweise/vergaberechtliche-hinweis-und-hinweise-zum-rpw-wettbewerb/>.

Ich bin Verfahrensbetreuer in VgV-Verfahren. Im Zusammenhang mit dem Coronavirus werden zahlreiche Rechtsfragen an mich gerichtet, die zum Beispiel die Verzögerung des Verfahrens betreffen. Welche Antworten kann ich geben?

Die Mitwirkung der Planerin bzw. des Planers bei der Vergabe berechtigt nicht zur allgemeinen Rechtsberatung, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz insbesondere Anwäl*innen vorbehalten ist. Um eine eigene Haftung auszuschließen (die übrigens nicht vom Versicherungsschutz der Architektenhaftpflichtversicherung gedeckt sein dürfte, weil sie voraussichtlich als berufsfremd bewertet werden würde), muss die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber daher auf die Beauftragung einer Anwältin bzw. eines Anwalts verwiesen werden.

Lohnt sich bei der derzeit dynamischen Entwicklung die intensive Befassung mit einer Planungsaufgabe, insbesondere bei einem RPW-Wettbewerb, , wenn doch möglicherweise wegen Quarantäne oder gar Infizierungen von Mitarbeiter*innen Abgabefristen oder gewohnte Qualitätsstandards nicht gehalten werden können?

Das Gleichbehandlungsprinzip gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der RPW 2013. Nach § 1 Abs. 3 RPW 2013 werden die Bewerber*innen beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleichbehandelt. Für alle Teilnehmer*innen gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass den Bewerber*innen und Teilnehmer*innen an einem RPW-Wettbewerb die gleiche Behandlung in Bezug auf die Teilnahmebedingungen als auch auf die zu beachtenden Fristen zuteilwerden muss. Dies schließt nicht aus, dass Fristverlängerungen für Abgabefristen eingeräumt werden, solange dies gleichermaßen allen Bewerber*innen bzw. Teilnehmer*innen eingeräumt wird. Das Einräumen einer Fristverlängerung entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 20 Abs. 3 VgV, der unter bestimmten Voraussetzungen Fristverlängerungen voraussetzt. Die Ausloberin bzw. der Auslober kann die Angebotsfrist danach diskriminierungsfrei verlängern, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt. Mit der Corona-Krise dürfte unzweifelhaft ein solcher sachlicher Grund vorliegen. Fristverlängerungen dürfen dann nicht gewährt werden, wenn sie wettbewerbsverzerrend sind oder dazu dienen, eine Teilnehmerin bzw. einen Teilnehmer zu bevorzugen. Bei einer

unzulässigen Fristerstreckung könnten Schadensersatzansprüche entstehen. Die Corona-Krise als Grund einer Fristverlängerung sollte daher vom Auslober dokumentiert werden.

Muss ich als Wettbewerbsbetreuer*in das Rückfragenkolloquium und die Preisgerichtssitzung verschieben?

Das Rückfragenkolloquium kann gemäß der Anlage IV der RPW auch online/per Internet durchgeführt werden. Anders verhält es sich mit der Preisgerichtssitzung. Diese wird wohl nur unter der gleichzeitigen Anwesenheit aller Preisrichter*innen sinnvoll sein. Hier gilt, was aktuell für alle Versammlungen gilt: Diese sollen nur abgehalten werden, wenn sie unbedingt notwendig sind, zudem sind die jeweiligen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. In der Regel wird demnach eine Verschiebung von Preisgerichtssitzungen durchaus geboten sein.

Muss ich als Wettbewerbsbetreuer*in besondere Schutzmaßnahmen im Umgang mit Wettbewerbsbeiträgen (z.B. Modelle) beachten?

Beachten Sie in jedem Fall die [Verhaltensempfehlungen](#) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Laut dem Robert Koch-Institut scheint der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion zu sein. Theoretisch möglich sind auch Schmierinfektion und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen. Eine Übertragung durch Schmierinfektion / Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Welche Rolle sie spielt, ist nicht bekannt. Von anderen humanpathogenen Coronaviren ist bekannt, dass sie auf unbelebten Oberflächen, wie Metall, Glas oder Plastik eine gewisse Zeit überleben können. Hierbei hängt die Überlebenszeit von weiteren Einflussfaktoren wie Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit ab. Während beispielsweise in einer Studie HCoV-229E auf Plastik bereits nach 72 Stunden seine Infektiosität verlor, blieb SARS-CoV-1 auf demselben Medium bis zu sechs Tage infektiös. Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit von SARS-CoV-1 und SARS-CoV-2 ist für SARS-CoV-2 eine ähnliche Tenazität zu erwarten. Zur Inaktivierung sind Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit geeignet. Desinfektionsmittel mit den Wirkungsbereichen „begrenzt viruzid PLUS“ und „viruzid“ können ebenfalls eingesetzt werden.